

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 25.04.2024
AZ.: IV/61.1 Groll_Mobilität_StPIS

WP 20-25 SV 61/165

Beschlussvorlage

**Stellplatzsatzung der Stadt Hilden vom
23.09.2022:
hier: 1. Nachtragssatzung**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss
Rat der Stadt Hilden

15.05.2024
26.06.2024

Vorberatung
Entscheidung

Anlage: Entwurf des 1. Nachtrags zur Stellplatzsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zur Zeit geltenden Fassung, die 1. Nachtragssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Hilden:

§ 1**Die Stellplatzsatzung der Stadt Hilden wird wie folgt ergänzt bzw. neu gefasst:**

01. § 3 Anzahl der notwendigen KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze wird wie folgt ergänzt:

(9) Auch bei Wohngebäuden mit max. 4 Wohneinheiten müssen Stellplätze unabhängig voneinander anfahrbar sein.

(10) Bei Wohngebäuden mit max. 1 Wohneinheit wird die Anzahl der unabhängig anfahrbaren Stellplätze auf 3 begrenzt. Sollten mehr Stellplätze nachgewiesen werden müssen, kann dies - über 3 hinaus - auch mit Stellplätzen erfolgen, die nicht unabhängig von anderen Stellplätzen nutzbar sind.

(11) Bei Wohngebäuden mit max. 4 Wohneinheiten ist bei Abweichungen kein eigenes Mobilitätskonzept (gem. Anlage 2 der Satzung) erforderlich.
02. § 4 Anforderungen an KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze wird in Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
Auf die Regelungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) bezüglich der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität bei bestehenden und neu zu errichtenden Gebäuden wird verwiesen.
03. § 6 Ordnungswidrigkeiten wird in Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:
Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs 1 Nr. 21 Landesbauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten KFZ-Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an KFZ-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt oder abgelöst zu haben oder entgegen den Anforderungen in den §§ 2 und 4 herstellt oder nutzt.
04. Anlage 1 der Stellplatzsatzung „Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen“ wird in Punkt 1.1 „Anzahl der PKW-Stellplätze“ wie folgt geändert:
1,25 je Wohneinheit, ab 100m² BGF 0,25 je weitere angefangene 25m².
05. Anlage 1 der Stellplatzsatzung „Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen“ wird in Punkt 1.3 „Nutzungsart/Nutzung“ wie folgt geändert:
Wohngebäude mit zwei und mehr Wohneinheiten im öffentlich geförderten Wohnungsbau“

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 14.09.2022 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW vom 14.Juli 1994, GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.Juli 2018 (GV.NRW 2018 S.421) in der zur Zeit gültigen Fassung, die aktuelle Stellplatzsatzung für die Stadt Hilden beschlossen.

Durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hilden trat die Satzung am 24.09.2022 in Kraft und wird seitdem angewendet.

In den vergangenen ca. anderthalb Jahren haben sich die Inhalte der Satzung inkl. ihrer Regelungen weitgehend bewährt. In der praktischen Anwendung und im direkten Kontakt mit Bauherrschaften und Architekturbüros konnten die Intentionen der Satzung vermittelt und die Stellplatzanforderungen sowohl für Kraftfahrzeuge/PKW als auch für Fahrräder planerisch umgesetzt werden.

Dennoch besteht im Bereich der Einfamilienhäuser sowie aufgrund zwischenzeitlich geänderter Rechtsgrundlagen Anpassungsbedarf.

Stellplatznachweis für Einfamilienhäuser und Wohngebäude mit maximal 4 Wohneinheiten

Insbesondere im Bereich der Einfamilienhäuser, die auch immer noch in Hilden gebaut werden, haben sich einige Fragen in der Anwendung ergeben.

Im Wesentlichen geht es dabei um die Anforderung, dass alle im Genehmigungsverfahren nachzuweisenden Stellplätze gemäß § 3 BauO NRW unabhängig voneinander anfahrbar und nutzbar sein müssen. Dies gilt auch für ein Einfamilienhaus, das gemäß bisheriger Satzung in die Kategorie: Wohngebäude mit maximal 4 Wohneinheiten fällt.

Die bei Bauherrschaften/Architekturbüros bisher gängige und darum oft angestrebte Vorgehensweise, die Zufahrt zu einem Garagen- oder Carport-Stellplatz als eigenen Stellplatz zu deklarieren, konnte für die durch die Stellplatzsatzung erhöhte Anzahl nachzuweisender Stellplätze seitens der Stadt nicht akzeptiert werden. Eine solche Lösung ist nur für zusätzliche, nicht aber für notwendige Stellplätze anwendbar.

Dies führte wiederum zu längeren Diskussionen und notwendigen Planänderungen.

Aus Sicht der Verwaltung ist es weiterhin sinnvoll, dass gerade bei Einfamilienhäusern die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze gegenüber den in der Bauordnung und der darauf basierenden Verordnung des Landes durch die örtliche Satzung erhöht wird. Diese Stellplätze müssen unabhängig voneinander anfahrbar sein, weil es nur so möglich ist, dass die Stellplätze (gerade in Garagen) auch tatsächlich für das Abstellen von KFZ genutzt werden.

Zudem gibt es zwischenzeitlich ausreichende technische Alternativen, um bei annähernd gleichem Platzbedarf auch zwei KFZ/PKW in einer Garage unterzubringen (Stichwort: Duplex-Garage).

Dennoch ist es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, den Umfang der nachzuweisenden Stellplätze bei sehr großen Einfamilienhäusern zu begrenzen, um die daraus resultierende Flächenversiegelung nicht unnötig zu steigern.

Weiterhin hat sich gezeigt, dass es bei kleinen Mehrfamilienhäusern bis maximal 4 Wohneinheiten nicht sinnvoll ist, vor einer Entscheidung, ob die Ablösung eines notwendig nachzuweisenden Stellplatzes zulässig ist, die Erstellung eines Mobilitätskonzepts einzufordern. Nur bei größeren Mehrfamilienhäusern können über ein Mobilitätskonzept tatsächlich individuell Abweichungen des Stellplatzbedarfs ermittelt oder Alternativen für notwendige Stellplätze aufgezeigt werden.

Die derzeitige Stellplatzsatzung sollte daher aus Sicht der Verwaltung in folgender Hinsicht ergänzt bzw. verdeutlicht werden:

1. Bei Wohngebäuden mit max. 4 Wohneinheiten müssen Stellplätze unabhängig voneinander anfahrbar sein.
2. Bei Wohngebäuden mit max. 1 Wohneinheit wird die Anzahl der unabhängig anfahrbaren Stellplätze auf 3 begrenzt. Sollten aufgrund einer hohen Bruttogeschossfläche mehr Stellplätze nachgewiesen werden müssen, kann dies - über 3 hinaus - auch mit „abhängigen“ Stellplätzen erfolgen.
3. Bei Wohngebäuden mit max. 4 Wohneinheiten ist bei angestrebten Abweichungen kein eigenes Mobilitätskonzept (gem. Anlage 2 der Satzung) erforderlich.

Dementsprechend werden diese Inhalte in Form der 1. Nachtragssatzung in die Satzung eingearbeitet.

Im Detail wird der § 3 „Anzahl der notwendigen KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze“ mit den Absätzen 9 bis 11 ergänzt.

Auch in der Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen sind aus den o.g. Gründen kleine Änderungen erforderlich.

In Punkt 1.1 „*Wohngebäude mit maximal 4 Wohneinheiten*“ wird die Festlegung der Stellplätze wie folgt ergänzt: 1,25 je Wohneinheit, ab 100m² BGF 0,25 je weitere angefangene 25m². Dies stellt die Berechnung der nachzuweisenden Stellplätze klar.

In Punkt 1.3 wird die bisherige Bezeichnung „Mehrfamilienhaus“ geändert in „Wohngebäude mit zwei und mehr Wohneinheiten im öffentlich geförderten Wohnungsbau“, um einerseits die Bezeichnungen in der Satzung anzugleichen. Hierdurch wird klargestellt, dass auch Wohnhäuser mit mehr als einer aber maximal vier Wohneinheiten und nicht nur Wohngebäude mit mehr als vier Wohneinheiten im öffentlich geförderten Wohnungsbau von der Reduzierung des Stellplatzschlüssels profitieren.

Beide Änderungen sind ebenfalls Teil der 1. Nachtragssatzung.

Änderungsbedarf aufgrund neuer Rechtsgrundlagen

Zwei weitere Änderungen ergeben sich aus geänderten Rechtsgrundlagen.

Zunächst muss der § 4 „Anforderungen an KFZ- Stellplätze und Fahrradstellplätze“ in seinem Absatz 4 geändert werden, indem hier neu auf das „Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)“ verwiesen wird. Dieses Gesetz setzt eine Vorgabe aus der EU-Gebäuderichtlinie zum Aufbau von Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität in Gebäuden um. Damit es keine widersprüchlichen Regelungen zwischen dem GEIG (als Bundesgesetz) und der Stellplatzsatzung der Stadt Hilden gibt, wird nun auf die allgemeinen gesetzlichen Regeln verwiesen.

Aufgrund einer Änderung der Landesbauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) wird auch der § 6 „Ordnungswidrigkeiten“ in seinem Absatz 1 geändert. Der bisher genannte Bezugsparagraf (§ 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW) wird geändert in § 86 Abs. 1 Nr. 21 BauO NRW.

Andere Paragraphen und Inhalte der Satzung bleiben unberührt.

1. Nachtragssatzung

Die erläuterten Vorschläge sind in einem Entwurf einer 1. Nachtragssatzung eingearbeitet worden, die in ihrem vollen Wortlaut Teil des Beschlussvorschlages ist.

Nach Beschluss durch den Rat erfolgt die Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung im Amtsblatt der Stadt Hilden, wodurch die Stellplatzsatzung in ihrer neuen Form in Kraft tritt.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Der Beschluss über die 1. Nachtragssatzung für die Stellplatzsatzung der Stadt Hilden hat selbst keine Klimarelevanz. Mehr private Fahrzeuge auch tatsächlich auf privaten Grundstücken unterzubringen trägt jedoch dazu bei, im öffentlichen Straßenraum Spielraum für andere Nutzungen zu finden, etwa für weitere Baumstandorte, und so einen Beitrag zur Klimaanpassung zu leisten.

Stellplatzsatzung der Stadt Hilden vom 20.09.2022

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Stellplatzsatzung	23.09.2022		24.09.2022
<u>1. Nachtrag</u>			

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 14.09.2022 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW vom 14. Juli 1994, GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, und in Verbindung mit § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV.NRW 2018 S.421), in der zur Zeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hilden. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (2) Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen KFZ-Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.
- (2) KFZ-Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sind und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

Die Beschaffenheit der Fahrradständer muss folgende Kriterien erfüllen:

1. Die Fahrradabstellplätze sind so zu gestalten, dass Fahrräder mit allen fahrradtypischen Laufradgrößen und Reifenbreiten sicher und ohne Beschädigung der Laufräder an stabilen Fahrradständern eingestellt/angelehnt werden können (Standssicherheit).
 2. Die verwendeten Fahrradständer müssen das Anschließen des Rahmens mit Schloss ermöglichen (Diebstahlsicherheit).
 3. Die verwendeten Fahrradständer müssen einen ausreichenden Abstand zwischen den abgestellten Fahrrädern gewährleisten, d.h. sie müssen mind. 80 cm bei ebenerdiger Einstellung auseinander stehen. (Benutzerfreundlichkeit).
 4. Die Aufstellflächen für Fahrradabstellanlagen sind weitmöglichst mit wasserdurchlässigem Untergrund herzustellen.
- (3) Notwendige KFZ-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

Notwendige KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

- (4) Die Regelungen zur Herstellung von KFZ-Stellplätzen für Menschen mit Behinderung, deren Anzahl sowie deren Anforderungen nach § 49 Abs. 2 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen. Diese sind anschließend in einer Einzelfall-Berechnung von Seiten der zur Herstellung von KFZ-Stellplätzen Verpflichteten zu überprüfen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
Die Reduzierung notwendiger KFZ-Stellplätze nach Satz 1 ist jeweils im Einzelfall durch den zur Herstellung notwendiger Stellplätze Verpflichteten bei Bauantragsstellung nachzuweisen. Dieser Nachweis ist von der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu prüfen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen KFZ-Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
Einzelbügel zählen hierbei nicht als zwei Abstellplätze gemäß Anlage 1 (Richtzahlentabelle).
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der KFZ-Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude in den Gemeindegebietstypen I, II und III nach § 5 Abs. 7
 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses oder von Kellerräumenerstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige KFZ-Stellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von KFZ-Stellplätzen auf dem Grundstück oder in zumutbarer Entfernung gemäß § 5 Abs. 2 StellplatzVO NRW nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (7) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen KFZ-Stellplätze wird aufgrund der Lagegunst für den Gemeindegebietstyp I um 25 % und für den Gemeindegebietstyp II um 15 % des berechneten Stellplatzschlüssels herabgesetzt.
- (8) Soweit sich aus Anlage 1 eine Verpflichtung zur Herstellung von mehr als 20 KFZ-Stellplätzen ergibt, kann die Anzahl der herzustellenden bzw. abzulösenden KFZ-Stellplätze um bis zu 20 % verringert werden, wenn durch unternehmerische, organisatorische oder sonstige Maßnahmen zu einer Verringerung des Kfz-Verkehrs beigetragen (z. B. Mobilitätsinformationen, Parkraumbewirtschaftung, ÖPNV-Vergünstigung, Fahrgemeinschaftsförderung, Förderung von Carsharing, Radverkehrsförderung, Förderung von Fahrradvermietungssystemen, vgl. Anlage 2) und

dadurch der tatsächliche KFZ-Stellplatzbedarf verringert wird. Die vorstehenden Voraussetzungen sind in einem Mobilitätskonzept gutachterlich nachzuweisen. Die konkreten verkehrsverringenden Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern und dies gegenüber der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen. Eine Ablösung der nach Anlage 1 ermittelten Anzahl von KFZ-Stellplätzen bleibt möglich. Soweit angekündigte Maßnahmen nicht umgesetzt oder geforderte Konzepte und Nachweise nicht auf Anforderung vorgelegt werden, hat das zuständige Amt die teilweise Aussetzung der KFZ-Stellplatzherstellungspflicht zu widerrufen. Die fehlenden Stellplätze sind innerhalb der von der Behörde bestimmten Frist herzustellen oder abzulösen.

- 9) Auch bei Wohngebäuden mit max. 4 Wohneinheiten müssen Stellplätze unabhängig voneinander anfahrbar sein.
- (10) Bei Wohngebäuden mit max. 1 Wohneinheit wird die Anzahl der unabhängig anfahrbaren Stellplätze auf 3 begrenzt. Sollten mehr Stellplätze nachgewiesen werden müssen, kann dies - über 3 hinaus - auch mit Stellplätzen erfolgen, die nicht unabhängig von anderen Stellplätzen nutzbar sind.
- (11) Bei Wohngebäuden mit max. 4 Wohneinheiten ist bei Abweichungen kein eigenes Mobilitätskonzept (gem. Anlage 2 der Satzung) erforderlich.

§ 4 Anforderungen an KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung gemäß § 5 Abs. 2 StellplatzVO NRW auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Notwendige Fahrradabstellplätze für den Besucheranteil einer Nutzung nach Anlage 1 sind möglichst auf dem Baugrundstück mit Nähe zum Eingangsbereich herzustellen. Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze ist durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung zu gewährleisten.
 Notwendige Fahrradabstellplätze für Beschäftigte, Schüler, Studierende oder sonstige dauerhafte Nutzer einer Einrichtung nach Anlage 1 sollen darüber hinaus
 1. ab einer Anzahl von 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen überdacht werden. Die Überdachung muss im Bereich des Zugangs über eine lichte Höhe von 2,25 m verfügen und zudem eine Tiefe von mindestens 2,50 m aufweisen,
 2. bei jedem 11. notwendigen Fahrradabstellplatz eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen und diese
 3. im Abstand von 1,40 m voneinander angeordnet werden, wenn mehrere Anlehnbügel nebeneinander aufgestellt werden.
 Notwendige Fahrradabstellplätze für Bewohner sind in abschließbaren und witterungsgeschützten Räumen oder Fahrradboxen herzustellen und so zu dimensionieren, dass ein Einfahren, Ausfahren und Abstellen der Fahrräder ohne weitere Rangiervorgänge oder das Umräumen von anderen Fahrrädern möglich ist. Der Abstand zwischen den Anlehnbügeln in diesen Räumen beträgt mindestens 1,40 m. Bei jedem 11. notwendigen Fahrradabstellplatz ist eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorzuweisen. Fahrradboxen müssen ein Mindestinnenmaß von 2 m Länge, 1,45 m Höhe und 0,80 m Breite pro Rad aufweisen. Ergänzend zu § 2 Abs. 2 S. 4 sind notwendige Fahrradabstellplätze bei Neubau eines beliebigen Vorhabens oder Um-/Ausbau eines Objekts mit mehr als 12 Abstellplätzen so herzustellen, dass
 1. zwischen Türen und Rampen Mindestpodeste- oder Flurlängen von 2 m zuzüglich Türschlag

- vorzusehen sind,
- 2. Richtungswechsel zu vermeiden sind. Falls erforderlich, sind ausreichend dimensionierte Zwischenpodeste, die das Abstellen und Umschwenken des Fahrrads ermöglichen, vorzusehen,
- 3. sämtliche Durchgänge zu Abstellplätzen bei öffentlichen Vorhaben eine Mindestbreite von 1,2 m, bei privaten Vorhaben eine Mindestbreite von 1,05 m aufweisen,
- 4. Türen keinen automatischen Schließmechanismus haben, wenn bauordnungsrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen,
- 5. bei einer möglichen Zufahrt zu den Abstellplätzen auf dem Fahrrad eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,5 m vorzusehen ist.

Von den in Satz 8 aufgeführten Anforderungen kann bei einem Um-/Ausbau abgewichen werden, wenn daraus nachgewiesen für die Bauherrenschaft ein unverhältnismäßiger Mehraufwand entsteht.

- (4) ~~Ab einer Anzahl von 10 notwendigen KFZ-Stellplätzen sind für mindestens 30 % der herzustellenden KFZ-Stellplätze die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung in Form von Ladeinfrastruktur (Leerrohre) zu schaffen. Auf die Regelungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) bezüglich der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität bei bestehenden und neu zu errichtenden Gebäuden wird verwiesen.~~

§ 5 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich und führt ein daraus folgendes individuelles Mobilitätskonzept mit Maßnahmen zur Verringerung des KFZ-Verkehrs (siehe § 3 Abs.3 und Anlage 2 dieser Satzung) nicht zu einer Erfüllung des entstehenden Stellplatznachweises, so kann auf die Herstellung von KFZ-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag zur Ablösung nach Maßgabe der Satzung der Stadt zahlen. Grundsätzlich kann auf die Herstellung von KFZ-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen verzichtet werden, wenn eine Zufahrt zum Grundstück oder Bestandsgebäude nur über eine Fußgängerzone möglich ist.
Entsprechend Satz 1 und 2 ist ein Geldbetrag zu zahlen, soweit die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze aus städtebaulichen Gründen untersagt ist.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages für notwendige KFZ-Stellplätze ist gemäß der in Anlage 3 aufgeführten Gebiete auf
 - 1. 20.000 EUR in den Gemeindegebietstyp I
 - 2. 15.000 EUR in den Gemeindegebietstyp II
 - 3. 12.000 EUR in allen weiteren Gebieten der Stadt Hilden festgelegt.
- (3) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden
 - 1. für die Herstellung zusätzlicher oder Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen im Stadtgebiet,
 - 2. für die Herstellung von Parkleitsystemen,
 - 3. für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - 4. für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs,
 - 5. für Maßnahmen des Fußverkehrs,
 - 6. für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements,
 - 7. für Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzeptes sind.
- (4) Die Höhe des Ablösebetrages für notwendige Fahrradabstellplätze ist gemäß der in Anlage 3 aufgeführten Gebiete auf
 - 1. 1.200 EUR in den Gemeindegebietstyp I
 - 2. 1.000 EUR in den Gemeindegebietstyp II
 - 3. 800 EUR in allen weiteren Gebieten der Stadt Hilden festgelegt.

- (5) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (6) Über die Ablösung entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden.
- (7) Die Gemeindegebietstypen werden wie folgt begrenzt:
 1. Gemeindegebietstyp I:
Berliner Straße, Hochdahler Straße, Am Kronengarten, Heiligenstraße, Südstraße, Klotzstraße, Benrather Straße
 2. Gemeindegebietstyp II:
Bahnhofsallee, Schillerstraße, Fabriciusstraße, Körnerstraße, Immermannstraße, Heerstraße, Luisenstraße, Augustastraße, Hochdahler Straße, Walder Straße, Am Holterhöfchen, Am Feuerwehrhaus, Kirchhofstraße, Baustraße, Richrather Straße, entlang der Bahngleise (nördlich) bis zum Bahnhof (ohne Gemeindegebietstyp I)
 3. Gemeindegebietstyp III umfasst das übrige Stadtgebiet.
Maßgebend für die Zuordnung der Grundstücke zu den Zonen sind die jeweiligen Straßenachsen.
Die Grenzen der einzelnen Gebietszonen sind in der Anlage 3 dieser Satzung dargestellt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. ~~22~~21 Landesbauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten KFZ-Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an KFZ-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt oder abgelöst zu haben oder entgegen den Anforderungen in den §§ 2 und 4 herstellt oder nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Sinne von § 86 Abs. 3 Landesbauordnung NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherren günstigere Regelung enthält.
- (2) Ist über die Zulässigkeit eines Vorhabens bereits durch Vorbescheid entschieden oder wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, so gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sich der Vorbescheid auch auf die Lage oder Anzahl der KFZ-Stellplätze erstreckt.
- (3) Abweichende Regelungen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Bebauungsplänen oder städtebaulichen Verträgen bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die „Satzung vom 05.07.2004 über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Hilden über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen“ und die „Satzung der Stadt Hilden über Gestaltung, Größe und Anzahl von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung)“ vom 31.03.2016 außer Kraft.

Anlagen zur Stellplatzsatzung der Stadt Hilden

Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen

Anlage 2: Minderungspotenziale durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept

Anlage 3: Gemeindegebietstypen

Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungsarten & Nutzungen**Wohngebäude mit zwei und mehr Wohneinheiten**

Nr.	Nutzungsart / Nutzung	Anzahl der Pkw-Stellplätze	Anzahl der Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude und Wohnheime	angefangene	
1.1	Wohngebäude mit maximal 4 Wohneinheiten	1,25 je Wohneinheit, ab 100 m ² BGF 0,25 je weitere 25 m ²	3,0 je Wohneinheit
1.2	Mehrfamilienhäuser	1,3 je 100 m ² BGF	1 Abstellplatz je 30 m ² Wohnfläche (davon 20 % Besucheranteil)
1.3	Mehrfamilienhäuser im öffentlich geförderten Wohnungsbau	0,8 je 100 m ² BGF	1 Abstellplatz je 30 m ² Wohnfläche, (davon 20 % Besucheranteil)
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 6 Betten (davon 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 2 Betten (davon 20 % Besucheranteil)
1.5	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 5 Betten (davon 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 6 Betten, jedoch mindestens 3 Abstellplätze (davon 50 % Besucheranteil)
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 1 Betten (davon 10 % Besucheranteil)
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude (allgemein)	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 40 m ² Nutzfläche (davon 50 % Besucheranteil, aber mindestens 2 Abstellplätze)
2.2	Großraumbüros (hohe Beschäftigtendichte)	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 30 m ² Nutzfläche (davon 50 % Besucheranteil, aber mindestens 2 Abstellplätze)
2.3	Gebäude mit erheblichem Besucher/-innenverkehr (Schalter-Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 30 m ² Nutzfläche, (davon 50 % Besucheranteil, aber mindestens 2 Abstellplätze)
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ²	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)
3.2	Verkaufsstätten über 800 m ²	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 80 m ² Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil) aber mindestens 20 Abstellplätze
3.3	Verkaufsstätten mit großer Ausstellungsfläche (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stellplatz je 75 m ² Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 150 m ² Verkaufsnutzfläche (davon 50 % Besucheranteil), aber mindestens 10 Abstellplätze
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stellplatz je 5 Besuchende (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze (davon 90 % Besucheranteil)
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 20 Besucherplätze, (davon 90 % Besucheranteil)
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 50 m ² Hallenfläche (davon 90 % Besucheranteil), zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Zuschauer-/Besucherplätze, mindestens 40 Abstellplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze

Nr.	Nutzungsart / Nutzung	Anzahl der Pkw-Stellplätze	Anzahl der Fahrradabstellplätze
5.4	Reitanlagen	1 Stellplatz je 2-4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstellplatz je 2-4 Pferdeeinstellplätze
5.5	Hallenbäder	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze	1 Abstellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Zuschauer-/Besucherplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)
5.7	Tennisanlage	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauer-/Besucherplätze	2 Abstellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstellplatz je 20 Zuschauer-/Besucherplätze
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	4 Abstellplätze je Bahn
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten und Restaurants	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 20 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil) aber mindestens 2 Abstellplätze
6.2	Schnellrestaurants	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50 m ² Nutzfläche (davon 90 % Besucheranteil), aber mindestens 2 Abstellplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 75 % Besucheranteil), für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1	1 Abstellplatz je 10 Betten, jedoch mindestens 4 Abstellplätze, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1
6.4	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze	1 Abstellplatz je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Abstellplätze
6.5	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stellplatz je 8 m ² Gastraum (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 20 m ² Gastraum (davon 90 % Besucheranteil)
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 8-12 Betten (davon 25 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 8-12 Betten (davon 25 % Besucheranteil)
6.7	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Abstellplätze (davon 75 % Besucheranteil)
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stellplatz je 3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 (davon 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 5 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 (davon 20 % Besucheranteil)
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stellplatz je 4 Betten zusätzlich Stellplätze nach 2.2 (davon 60 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 (davon 20 % Besucheranteil)
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stellplatz je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 60 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 60 % Besucheranteil)
8.2	Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler	1 Abstellplatz je 3 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler über 18 Jahre	1 Abstellplatz je 2 Schüler/Lehrer
8.4	Förderschulen	1 Stellplatz je 12 Schüler	1 Abstellplatz je 5 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stellplatz je 6 Studierende	1 Abstellplatz je 15 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stellplatz je 4 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 4 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90 % Besucheranteil) bei Bibliotheken: 1 Abstellplatz je 40 m ² Hauptnutzfläche (davon 90 % Besucheranteil) aber mindestens 30 Abstellplätze; Volkshochschulen/Musikschulen: 0,5 Abstellplätze je zeitgleich nutzbarem Ausbildungsplatz (davon 80

Nr.	Nutzungsart / Nutzung	Anzahl der Pkw-Stellplätze	Anzahl der Fahrradabstellplätze
			% Besucheranteil), aber mindestens 30 Abstellplätze
8.7	Jugendzentren	1 Stellplatz je 150 m ² Nutzfläche (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 15 m ² Nutzfläche (davon 90 % Besucheranteil)
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (davon 10-30 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (davon 10-30 % Besucheranteil)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 80 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (davon 10 % Besucheranteil)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstellplatz je 3 Wartungs- oder Reparaturständen
9.4	Tankstellen mit Verkaufsstätte	2 Stellplätze, zusätzlich Stellplätze nach 3.1	3 Abstellplätze, zusätzlich Abstellplätze nach 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 3 Kleingärten (davon 10 % Besucheranteil)
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.250 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 Abstellplatz je 1.250 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Abstellplätze
10.3	Sonnenstudios	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 4 Sonnenbänke jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 90 % Besucheranteil)
10.4	Waschsalons	1 Stellplatz je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 90 % Besucheranteil)
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 200 m ² Ausstellungsfläche (davon 80 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 250 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 Abstellplätze (davon 80 % Besucheranteil)

Anlage 2: Minderungspotenziale durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept

Maßnahmen zur Verringerung des Kfz-Verkehrs	Verringerung der Anzahl der notwendigen Pkw-Stellplätze
Mobilitätsinformation	
Mobilitätsinformationen für Neunutzer der Bebauung, Abfahrtsmonitore in zentraler Lage, Beratungsdienstleister für Mobilität vor Ort	bis zu 50 %
Parkraumbewirtschaftung	
Berechtigung zur Nutzung der Stellplätze werden zu Kosten von mindestens 30 € je Monat bei nicht überdachten und mindestens 50 € je Monat bei überdachten Stellplätzen ausgegeben. Tagesparkberechtigungen zu Kosten von mindestens 1/20 der Kosten für Monatsparkberechtigungen sind möglich. Kostenfreies Parken ist bis zu einer Dauer von drei Stunden möglich.	bis zu 10 %
ÖPNV-Vergünstigungen	
Jobticket, Semesterticket, Tickets des VRR als Monats oder Jahres-Abo	bis zu 20 %
Förderung von Fahrgemeinschaften	
Nur für Nutzungen mit mehr als 50 Beschäftigten: Die Beschäftigten werden regelmäßig zur Bildung von Fahrgemeinschaften motiviert und dabei – beispielsweise durch Vermittlung geeigneter Fahrgemeinschaftspartner – aktiv unterstützt. Die Stellplätze in geringster Entfernung zum Gebäudeeingang werden als Fahrgemeinschaftsparkplätze ausgewiesen.	1 % je 2 % Anteil der ausgewiesenen Fahrgemeinschaftsparkplätze an der Gesamtanzahl der notwendigen Stellplätze
Förderung von Carsharing	
Schaffung einer Carsharing-Station	bis zu 5 %
Radverkehrsförderung	
Verleih von Spezialrädern und Anhängern, Reparaturangebote, ...	bis zu 5 %
Förderung eines Fahrradvermietsystems	
Vorhalten einer Fahrradvermietstation auf Baugrundstücken, mit Vergünstigungen für Bewohner/Angestellte oder Möglichkeit eines Firmenrades ("Jobrad")	bis zu 5 %
Nachweis im Gesamtkonzept zur Nachhaltigkeit	
	Ermäßigung darüber hinaus möglich (Einzelfallprüfung erforderlich)

Anlage 3: Gemeindegebietstypen

